

Satzung des Schützenvereins zur Listertalsperre e.V.

-in der Änderungsfassung vom 12. Januar 2019-

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Zur Listertalsperre“. Er hat seinen Sitz in Hunswinkel. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er hat den Zweck, in der Bevölkerung des Listertals und der Umgebung für alle Konfessionen, Stände und Berufe die Liebe zur Heimat und den Bürgersinn zu pflegen, das heimische Kulturgut zu erhalten und zur Festigkeit der Volksverbundenheit Feste in traditioneller Weise zu feiern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; stimmberechtigt ist jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen. Der Vorstand beschließt daraufhin über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aufnahme ist in der nächsten Generalversammlung zu bestätigen. Erfolgt dabei ein ablehnender Beschluss, gilt die Mitgliedschaft des Betroffenen als nicht entstanden.

Zur Pflege des Schießsportes können Kinder als Jungschützen im Mindestalter von zwölf Jahren aktiv am Schießbetrieb teilnehmen. Die entsprechende Bewerbungserklärung ist schriftlich vorzulegen und von den/dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf gemeinsamen Vorschlag von mindestens 20 Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung derjenige ernannt werden, der sich um den Verein verdient gemacht hat. Unabhängig hiervon wird nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6 Austritt aus dem Verein und Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein hat wie die Anmeldung schriftlich oder mündlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen.

Von der Vereinszugehörigkeit kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf gemeinsamen Vorschlag von mindestens 20 Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wer sich gegen die in § 2 aufgeführten Ziele des Vereins stellt oder diesen vorsätzlich zuwiderhandelt. Ein Ausschluss ist weiterhin möglich, wenn wiederholt der fällige Beitrag nicht entrichtet wird, obwohl der Betroffene hierzu in der Lage wäre.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung des im Jahre des Ausscheidens bereits entrichteten Beitrages.

§ 7 Beitrag

Jedes Mitglied hat jährlich bis zu dem Vorstand festgelegten Zahlungstermin seinen Jahresbeitrag in einer Summe zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Wer trotz Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt, kann nach § 6 von der Vereinszugehörigkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem aus den Mitgliedern gewählten Vorstand. Dieser setzt sich aus einem geschäftsführenden und einem beratendem Gremium zusammen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der Schriftführer
3. der Kassierer.

Dem beratenden Vorstand gehören an:

1. der stellvertretenden Vorsitzende
2. der stellvertretende Schriftführer
3. der stellvertretende Kassierer
4. die Königsadjutanten und der Ehrenkönigsadjutant
5. der Oberst und der evtl. ernannte Ehrenoberst
6. der Oberstadjutant und dessen Stellvertreter
7. der Hauptmann und dessen Stellvertreter
8. der 1., 2. und 3. Schießoffizier
9. der 1., 2. und 3. Fahnenoffizier und der Stellvertreter
10. der 1. und 2. Zugführer
11. der Vorsitzende der Prinzen und dessen Stellvertreter
12. der jeweils amtierende Schützenkönig, Kaiser und Prinz
13. der Schirrmeister.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung aus ihrer Mitte durch Mehrheitsbeschluss gewählt, und zwar für die Dauer von zwei Jahren. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu ermöglichen, wird der Vorstand jedes Jahr jeweils zur Hälfte neu gewählt, und zwar in der Form, dass im Jahr 1972 folgende Mitglieder zu wählen sind:

- der Vorsitzende
- der Kassierer
- der stellvertretende Schriftführer
- der Oberstadjutant und dessen Stellvertreter
- der Hauptmann
- der 2. Fahnenoffizier und der Fahnenoffizierstellvertreter und
- der 1. und 3. Schießoffizier.

Die übrigen Vorstandsmitglieder verbleiben im Amt und werden erst im darauffolgenden Jahr neu gewählt.

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung

Sämtliche Entscheidungen in Vereinsangelegenheiten obliegen grundsätzlich der Generalversammlung. Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB erfolgt jeweils immer durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die Verträge mit dem Festwirt, Musikkapellen, Schaustellern und Kutschen zur rechtzeitigen Gestaltung des Schützenfestes abzuschließen.

Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 3.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins ist jährlich vor Einberufung der Generalversammlung durch zwei von der vorjährigen Versammlung zu wählenden Kassenprüfern auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen.

Der Prüfungsbericht ist der Generalversammlung vorzutragen, die über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu entscheiden hat.

§ 12 Generalversammlung und Beschlussfassung

Jedes Jahr ist mindestens eine Vollversammlung der Mitglieder des Schützenvereines (Generalversammlung) durchzuführen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn der anberaumte Termin und die vorgesehene Tagesordnung vorher (mindestens 14 Tage) durch Aushang in den Orten Hunswinkel, Berlinghausen und Windebruch und durch einen Hinweis im lokalen Teil der Meinerzhagener Zeitung bekannt gegeben worden ist. Die Einberufung hat durch den Vorstand zu erfolgen.

Der Vorstand kann, wenn dringende Gründe dies erfordern, eine außerordentliche Generalversammlung anberaumen. Er muss dies tun, wenn mindestens 20 Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung beantragen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sind in einem Protokoll aufzuführen und von den bei der Beschlussfassung anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Schützenfest

Der Schützenverein veranstaltet jedes Jahr ein Schützenfest, das in althergebrachter Weise gefeiert wird. Einzelheiten über die Art und die Durchführung, die Dauer und den Zeitpunkt (der jeweils in die Schulferien fallen muss) werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Das Königsschiessen ist nur den Vereinsmitgliedern vorbehalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das sich bildende Königs-, Kaiser- und Prinzenpaar kann nur aus natürlichen Personen verschiedener Geschlechter bestehen.

Am Kaiserschiessen dürfen nur diejenigen Vereinsmitglieder teilnehmen, die bereits einmal als König des Schützenvereins amtiert haben.

Der jeweilige König hat einen Hofstaat zu bilden und ist gegenüber dem Schützenverein für die Verzehrkosten des Hofes verantwortlich. Die angefallenen Kosten, die der Festwirt in Rechnung stellt, sind spätestens bei der nach dem jeweiligen Schützenfest stattfindenden Abrechnung fällig.

Der amtierende König eröffnet das Vogelschießen mit der Abgabe des ersten Schusses, an dem weiteren Schießen darf er sich nicht beteiligen.

Ferner wird ein Prinzenvogelschießen veranstaltet. Das Schießen ist allen unverheirateten männlichen Vereinsmitgliedern erlaubt, die in dem betreffenden Jahr das 16. Lebensjahr vollenden und noch nicht 25 Jahre alt werden. Die nähere Ausgestaltung des Prinzenvogelschießens bestimmt die Generalversammlung durch Beschluss.

§ 14 Pflege des Sportschießens

Der Verein ist für die Pflege des Sportschießens zuständig und unterhält zu diesem Zweck eine Schießgruppe, die sich aus den aktiven Sportschützen zusammensetzt. Die Schießgruppe wird vom Schützenverein finanziell derart unterstützt, dass ihr ein jährlicher Betrag je nach der finanziellen Lage des Vereins zur Verfügung gestellt wird und außerdem der dem Schützenverein seitens der Stadt Meinerzhagen jährlich bereitgestellte Betrag für die sporttreibenden Vereine an die Schießgruppe ausgezahlt wird.

§15 Datenschutzrichtlinie

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Schützenvereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Der betreffende Beschluss ist einstimmig zu fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Meinerzhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hunswinkel, 24. Januar 2019

